



Direktorium für Vollblutzucht u. Rennen, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Rennbahnstraße 154
50737 Köln (Weidenpesch)
Telefon + 49 (0) 221 74 98-16
Telefax + 49 (0) 221 74 98 64
www.galopp-sport.de

An die Präsidentin des
Landtages NRW
z.Hd. Frau Hielscher

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/40

Alle Abg

23. August 2012

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 6. September 2012 bezüglich des

Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/17

Sehr verehrte Frau Hielscher,

beigeschlossen erhalten Sie unsere Antworten bezüglich Ihres Fragenkatalogs. Wir haben sowohl das PDF-Format als auch das Word-Format gewählt. Gleichzeitig übersenden wir Ihnen unsere Antworten auch noch schriftlich.

Zu Rückfragen und zu weiteren Fragen nehmen wir gerne an der mündlichen Anhörung am 6. September teil. Es nehmen für das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. teil

Herr Andreas Tiedtke, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des DVR e.V. als wortführende Vertreter sowie
Herr Albrecht Woeste, Präsident des DVR e.V. sowie
Frau Julia Spitze.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Verband, der lediglich im Bereich Pferderennen tätig ist, nicht zu allen Fragen ausführlich Antwort geben können. Soweit die Fragen von uns im Wege einer gutachterlichen Stellungnahme beantwortet werden können, haben wir dies wie folgt getan:

Vorstand gem. § 26 BGB: A.Woeste (Präsident), M.Ostermann (stellv.Präsident), J.A.Vogel (stellv.Präsident), A.Tiedtke (Geschäftsf.Vorstandsmitglied)
Vorstand: A.Woeste (Präsident), M.Ostermann (stellv.Präsident), J.A.Vogel (stellv.Präsident), A.Tiedtke (Geschäftsf.Vorstandsmitglied), G.Baum, W.Baumgarten, P.M.Endres, D.Hartenstein, Dr.A.Jacobs, F.A.Leisten, F.v.Lenthe, Dr.E.E.Liebrecht, Frau E.Mäder, E.Sauren, W.Schmeer, M.Sträter, E.A.Wahler

Eingetragen in das Vereinsregister beim AG Köln - VR 4381

USt-IdNr. DE122807806

USt.-Nr. 217/5952/0515

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Grundsätzliche rechtliche und wirtschaftliche Einschätzungen

2. Wie bewerten Sie den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und Entwurf des Ausführungsgesetzes ?

Das Direktorium Vollblutzucht und Rennen hat nie einen Hehl daraus gemacht, dass er die Einbeziehung des Pferderennsport in die Regulierung für kontraproduktiv hält. Sie kann nicht nur dem Pferderennsport massiv schaden, sondern auch den Zielen des Gesetzes eher entgegenwirken, weil die Beschränkungen dazu beitragen, dass eine über hundertjährige unproblematische Glückspielform, die auch von Sachverständigenseite nie als schädlich angesehen wurde (Pferderennwetten), zugunsten anderer gefährlicherer Formen (Spielbanken, Spielhallen) verdrängt wird.

3. Wie ist die Verfassungsmäßigkeit der vorliegenden Regelungen zu bewerten?

Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., insbesondere aber auch die mit ihm verbundenen Unternehmen haben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der meisten Ländergesetze, da diese ohne rechtliche Ermächtigungsgrundlage, soweit sie die Pferdewette betreffen, beschlossen und ausgefertigt wurden. Der Deutsche Bundestag hat erst mit Sitzung am 28./29. Juni 2012 überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz für Änderungen im Bereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes insbesondere im Bereich der Pferdewette erteilt. Vorher lag die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich beim Bund. Die Ländergesetze, die den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in das Landesrecht überführt haben, sind jedoch vor diesem Termin beschlossen und ausgefertigt worden. Insoweit bestand keine Gesetzgebungsbefugnis. Dass dieser Mangel sich nachträglich heilen lässt, erscheint zweifelhaft.

Ob die unterschiedliche Behandlung durchaus gleicher Glücksspieltypen im Rahmen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages verfassungsrechtlich haltbar ist, obliegt am Ende der Entscheidung der Gerichte. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass insbesondere auch in den Diskussionen der Runde der Glücksspielreferenten und der darauf aufbauenden CDS-Arbeitsgruppe mehrfach die Ähnlichkeit der Pferdewette im Bereich Totalisator mit Lotterien festgestellt wurde. Dennoch gibt es sowohl im Staatsvertrag selbst als auch bei den aktuell vorliegenden Entwürfen zur Werberichtlinie Gleichstellungen des gesamten Pferdewettbereichs mit der Sportwette. Dies kann von der sachlichen Nähe der Festkurswette berechtigt sein. Die Gleichstellung mit der Sportwette ist jedoch keinesfalls gerechtfertigt, wenn die Totalisatorwette (lotterieähnlich, deutlich weniger spielsuchtgefährdend), mit der Festkurswette gleichgestellt wird. Hier werden völlig ungleiche Modelle gleich behandelt.

4. *Wie beurteilen Sie die Europarechtskonformität des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dessen Umsetzung in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes? Sind insbesondere beide dazu geeignet, dem vom Europäischen Gerichtshof besonders betonten Kohärenzgebot zu entsprechen?*

Die Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und der Ausführungsgesetze der Länder sehen recht unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Glücksspielformen vor. Das ist zumindest bedenklich. Dass dies aus Kanalisierungs- und Spielerschutzgründen erforderlich ist, erscheint uns zweifelhaft. Sollte dies doch der Fall sein, können wir nicht beurteilen, ob dies ausreicht, um über europarechtliche Bedenken hinwegzuhelfen.

Klar erscheint uns jedoch, dass die Behandlung ungleicher Lebenssachverhalte wie der lotterieähnlichen Totalisatorwette zum einen und der Festkurswette zum anderen, nicht kohärent gelungen ist. Das gilt vor allem dann, wenn man bedenkt, dass dadurch zugleich so gleiche Lebenssachverhalte wie die Lotterien mit Sozialnutzen auf der einen Seite und der Totalisator als lotterieähnliches Spielmodell mit Nutzen ausschließlich zugunsten eines staatlich geförderten Zwecks, der Tierzucht, so unterschiedlichen Anforderungen unterworfen werden. Dass das Kohärenz bedeutet, wird von uns deutlich bestritten.

15. *Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes?*

Wie auch die federführenden Ausschüsse des Deutschen Bundestages festgestellt haben, bedeuten die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes eine erhebliche Gefährdung der Rennwettsteuer-Rückerstattung, die einen Anteil zur Finanzierung der Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz nach sich ziehen. Eine Entscheidung darüber steht noch aus. Ob und inwieweit die Neufassung des § 16 RWLG europarechtskonform ist, wird im Wege der Notifizierung zu klären sein. Sollte sie es nicht sein, ist die Pferdezucht erheblich gefährdet.

Die Einbeziehung der Pferdewette ohne Beibehaltung des im Rennwett- und Lotteriegesetz vorgesehenen Dualismus zwischen Totalisator- als lotterieähnlichem Spielmodell auf der einen und der Festkurswette auf der anderen Seite im Rahmen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Einschränkung, die der Festkurswette durch § 27, Abs. 3 des Glücksspieländerungsstaatsvertrages aufgrund der Öffnung im Rennwett- und Lotteriegesetz nunmehr möglich ist, gilt leider auch in den bisherigen Entwürfen, insbesondere bezüglich des Spiels im Internet als auch im Wege der Werberichtlinie. Gerade Einschränkungen der Werbung durch die Werberichtlinie können die Rennvereine in ihrem staatlichen Auftrag, Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz durchzuführen, sehr stark behindern, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

Auch ist zu befürchten, dass der Pferderennsport mit seinen vielen historisch gewachsenen Besonderheiten durch den Entscheidungsmodus im Glücksspielkollegi-

um unter die Räder gerät. Denn künftig würden auch über die Pferdewettangelegenheiten nicht die bisherigen Experten in den Landwirtschaftsministerien der Länder, sondern die von den Ländern benannten Vertreter im Glückspielkollegium entscheiden. Hier empfiehlt es sich unseres Erachtens sicherzustellen, dass in Bezug auf Fragen der Pferdewette andere Vertreter entsandt werden oder im Ausführungsgesetz ein Zustimmungserfordernis für das Landwirtschaftsministerium begründet wird.

16. *Sehen Sie bei dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf? Wenn ja: wo?*

Das nordrhein-westfälische Änderungsgesetz sieht explizit keine Sonderregelung für den Bereich Pferdewette generell und insbesondere keine Regelung für den Bereich der Pferdewette (des Totalisatorbetriebs durch Rennvereine) im besonderen die ausschließlich zur Finanzierung des Tierzuchtgedankens durchgeführt wird, vor.

Unabhängig davon, ob eine solche Änderung in dem Ausführungsgesetz noch eingeführt werden kann, das eine deutliche Besserstellung des Bereichs der Totalisatorwette vorsieht, ggf. sogar eine Gleichstellung mit Soziallotterien, können wir uns vorstellen, dass in § 18 Übergangsregelungen ein entsprechender Passus eingefügt wird, dass für Rennvereine, die ausschließlich Totalisatorwetten durchführen bzw. für deren Vermittlungsstellen, die auch ebenfalls Totalisatorwetten durchführen, eine verlängerte Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrages erfolgt. Eine entsprechende Übergangsregelung sieht der Staatsvertrag selbst nicht vor, schließt sie aber auch nicht aus.

Wir verweisen hierzu zum einen auf die Stellungnahmen des Bundes (Bundestagsdrucksache 17/10168), wo auf die Probleme bei der Umstellung hingewiesen wird, zum anderen auf Zusagen der Länder gegenüber dem Bund in dieser Frage.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal hervorheben, dass gerade die Rennvereine in Nordrhein-Westfalen mit ihren großräumigen parkähnlichen innenstadtnahen und zum Großteil denkmalgeschützten Flächen nicht nur Pferdeleistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes durchführen, sondern auch Aufgaben im Wege des Erhaltens kulturellen Erbes als auch der stadtnahen Freizeitgestaltung haben. Der Unterhalt dieser Anlagen verschlingt deutlich mehr an Geldern und der Erhalt der denkmalgeschützten Substanz als für die reine Abhaltung von Leistungsprüfungen notwendig ist. Insoweit ist der Zweck der Totalisatorwette in Nordrhein-Westfalen förmlich sichtbar und mit Händen zu greifen.

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat auf eine Anfrage im Jahr 2011 (LT-NRW-Drucksache 15/2280) geantwortet, dass man die Leistungsfähigkeit der Rennvereine erhalten wolle.

IV. *Spielersperre und Sperrsystem (generelle Antwort)*

Insgesamt begegnet das System der Spielersperre und eines zentralen Spieler-Sperrsystems rechtlichen Bedenken, als dass es bestimmte Bereiche, insbesondere das gewerbliche Automatenspiel ausschließt, zum anderen jedoch eine erhebliche Datensammlung mit sich bringt, und das System der Fremdsperre ebenfalls erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet.

Für die Pferdewette betrifft dies zwar ausschließlich den Bereich der Festkurswette, doch hat es in der Vergangenheit, und dieses System wird immerhin im Rahmen des Rennwett- und Lotterieggesetzes mit den starken Auflagen für Buchmachergeschäfte seit 1920 so durchgeführt, keine nennenswerten Probleme gegeben.

Die Einbeziehung in ein zentrales Sperrsystem kann aber umgekehrt kontraproduktiv wirken und insbesondere bei problematischen Spielern dazu führen, dass diese auf den Schwarzmarkt ausweichen. Einen Schwarzmarkt für Pferdewetten hat es in den letzten Jahren in Deutschland nicht mehr gegeben. Die aktuellen Umsatzverluste durch die veränderten Bestimmungen lassen darauf schließen, dass die Spieler bereits auf Graumärkte ausweichen.

Das gesamte System sollte durchgängig gestaltet sein, soweit es Wetten zu festen Kursen betrifft.

Für die von den Rennvereinen im Rahmen ihrer Renntage durchgeführten Totalisatorwetten dürfen wir an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass der durchschnittliche Spieleinsatz pro Rennen an vielen Renntagen pro Besucher 2 EUR nicht übersteigt. Wenn insgesamt 8 Rennen in 5 Stunden durchgeführt werden, so beträgt der durchschnittliche Umsatz auf der Rennbahn gerade in Nordrhein-Westfalen oftmals nur 16 EUR pro Besucher bei einer Ausschüttungsquote von 75 %. Wir bewegen uns hier im Bereich der sonstigen Lotterien. Was definitiv die Aussagen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages unterstützt, dass die Totalisatorwette der Rennvereine selbst und in ihren Annahmestellen nicht dem zentralen Spielersperrsystem unterfällt. Wenn es für die Festkurswette eingeführt wird, ist auch hier die Frage zu stellen, inwieweit eine Übergangsfrist, die bisher nicht vorgesehen ist, eingeführt werden kann und muss. Denn für die stationären Buchmacher-Geschäfte bedeutet dies erhebliche technische Maßnahmen, die bisher noch nicht abgeschlossen sind und auch erst bei Vorliegen der genauen Spezifikationen eingeleitet werden können.

Bezüglich der Frage von Sperrzeiten auf Internetgestützte Angebote möchten wir darauf hinweisen, dass dies wiederum nur für lizenzierte Angebote gilt. Das Internet bietet jedoch freien Zugang auf eine Vielzahl von Seiten, insbesondere im Bereich der Casino- und sonstigen Glücksspiele, die überhaupt nicht reguliert sind. Soweit wir legales Glücksspiel in Deutschland für den Kunden mit höheren Zugangshürden belegen, ist auch hier ein Ausweichen in Grau- und Schwarzmärkte zu befürchten, dem nur dann wirksam begegnet werden könnte, wenn sichergestellt wird, dass derartige Seiten für deutsche Kunden nicht zugänglich sind. So wie aber bisher schon illegales Glücksspiel (Poker, Casino) im Internet ohne Probleme für deutsche Kunden zugänglich war, ist hier zu befürchten, dass auch nach dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und der entsprechenden Ländergesetze ein solcher Zugang möglich ist, und die Kanalisierungswirkung, die durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angestrebt war, sich ins Gegenteil verkehrt.

V. *Sportwetten*

3. *Worin liegt für Sie der Unterschied zwischen einer Sportwette auf Pferderennen und einer Wette auf ein Formel-1-Rennen?*

Die Spezifika der Formel1 sind uns nicht bekannt und können hier nicht kommentiert werden.

Was aber die Pferderennen – speziell die Galopprennen betrifft, so sind dies die notwendigen Leistungsprüfungen für die deutsche Vollblutzucht, die sich sehr erfolgreich international im Wettbewerb stellt und nicht nur im Kernbereich der Vollblutzucht, sondern insbesondere auch im Bereich der Warmblutzucht als Veredler gilt. Der Stellenwert der deutschen Warmblutzucht heute und die immense Wirtschaftskraft dahinter wäre ohne den Einfluss von in Leistungsprüfungen geprüften Vollblutpferden nicht möglich.

Die Leistungsprüfungen ergeben sich aus dem deutschen Tierzuchtgesetz und werden unter Aufsicht des für den deutschen Zuchtverband, des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V., dem zuständigen Ministerium, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Bei der Durchführung der Leistungsprüfungen in der Vollblutzucht sind internationale Abstimmungen und Maßstäbe was die Art der Leistungsprüfungen angeht, als auch die Zugangsvoraussetzungen innerhalb der EU zu berücksichtigen; der deutsche Markt musste hierzu geöffnet werden. Dies bedingt einheitliche Qualitätsstandards, was erhebliche Kosten nach sich zieht. Auch die Anforderungen des Tierzuchtgesetzes an die Durchführung der Leistungsprüfungen sind hoch, so sind Doping nicht nur im Rennen als auch vorher im Training verboten. Eine lückenlose Überwachung des Aufenthaltsortes der Pferde, Rennverfilmungen, durchgehende Identifikation, DNA-Testing und Micro-Chipping sind gebotene Maßnahmen. Die Vollblutzucht ist hier in all diesen Bereichen führend. Noch während in vielen Warmblutzuchtverbänden über Trainingskontrollen im Doping diskutiert wurde, wurden diese bereits seit 20 Jahren im Galopprennsport durchgeführt. Der Galopprennsport und die Vollblutzucht waren führend bei der Einführung der DNA-Analyse zur Identifikation von Pferden und bei der Sicherstellung der Identität sowie der Überwachung des Aufenthalts von Pferden. Sämtlich Dinge, die später von der EU übernommen wurden und nunmehr für Equiden europaweit gelten. Der Pferdepass, den heute jedes Pferd haben muss, gab es bereits seit Jahrzehnten in ähnlicher Form bei den europäischen Vollblutzuchtverbänden.

Die Pferderennen selbst sind diese Leistungsprüfungen und das „Programm darum herum“, das Publikum anziehen soll, dient der Schaffung von Einnahmen, um diese Leistungsprüfungen durchführen zu können. Die Galopprennbahnen in Nordrhein-Westfalen sind zum großen Teil große denkmalgeschützte Anlagen, die in parkähnlichem Charakter der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese, und das damit

verbundene Kulturgut zu unterhalten, ist ebenfalls Aufgabe der Rennvereine, die vom Zuchtverband mit der Durchführung der Leistungsprüfungen beauftragt sind.

Wenn man es auf einen Nenner bringen will: Hier steht die staatliche Aufgabe zur Optimierung der Tierzucht im Mittelpunkt, bei anderen Veranstaltungen, nicht im Pferdesportbereich, eher der unterhaltende Charakter.

Zur Herleitung des Systems der Leistungsprüfungen erlauben wir uns eine Anlage zu übersenden mit dem Titel: „System der Leistungsprüfungen“.

Anlage

VIII. Internet

1. *Wie bewerten Sie es, dass künftig der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind?*

Grundsätzlich begrüßen wir die Legalisierung des Internet-Spielangebotes, da sie die Lebenswirklichkeit wiedergibt. Nicht nachzuvollziehen ist die willkürliche Erhebung einer Umsatzgrenze von 1.000 EUR. Sie nimmt keine Rücksicht auf die unterschiedlichen Formen des Glücksspielangebotes und auf die anerkannt verschiedene Suchtgefährdung.

So gibt es einen Unterschied zwischen der lotterieähnlichen Totalisatorwette, die aufgrund ihres Spielsystems weniger suchtgefährdend ist als die Festkurs-Sportwette. Traditionell sind in vielen Wettarten im Pferdewettbereich beispielsweise die Gewinnchancen sehr hoch was das absolute Treffen angeht, jedoch die Gewinnausschüttungen sind gering. So sei als Beispiel die Platzwette herangezogen: Bei 7 Pferden in einem Rennen gewinnt der Spieler, wenn sein gewettetes Pferd Erster bis Dritter wird. Die Quoten, die sich hierauf im Totalisator errechnen, sind oftmals nur 10:10 oder 11:10. Dies führt dazu, dass die Spieler, die die Platzwette spielen, höhere Einsätze tätigen, de facto nur Geld wechseln.

Sofern es bei einer Umsatzbegrenzung von 1.000 EUR bleibt, werden diese Spieler sicherlich nicht aufhören auf Pferde zu wetten, sondern Anbieter im nicht regulierten Ausland suchen und ihre Wetten dort platzieren. Die Kanalisierungswirkung hin zum legalen Glücksspiel, die Schwarzmarkt看ämpfung und die Überwachung von Spielern auf ein pathologisches Spielverhalten hin sind dann aber überhaupt nicht möglich.

Ein Verzicht auf diese Umsatzbegrenzung würde dazu führen, dass sämtliche Umsätze auf den legalen Plattformen durchgeführt werden und hierüber sowohl eine Kontrolle des individuellen Spielverhaltens aus Suchtpräventionsgründen möglich wird (z.B. bei Spielern, die nach Verlusten sehr häufig sofort erneute Einzahlungen tätigen) als auch eine Überwachung großer Geldzahlungen in Bezug auf Geldwäschebekämpfung. Dies sind Möglichkeiten, die bei der Umsatzbegrenzung auf 1.000 EUR pro Monat gänzlich entfallen.

2. *Ist die kontrollierte Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele geeignet, um die steigende Tendenz unerlaubten Glücksspiels im Internet einzudämmen und zu bekämpfen?*

- siehe Antwort zu 1.

3. *Wie bewerten Sie es, dass die Veranstaltung und Vermittlung aller anderen Glücksspiele im Internet weiterhin verboten bleiben?*

Wie bereits zu 1. ausgeführt, wird dies dazu führen, dass Spieler Gelder auf illegalen Seiten einzahlen, die weder der Geldwäsche noch der Spielsuchtprävention unterliegen. Insoweit wäre es sicherlich zu überlegen, ob zumindest in begrenztem Maße auch die anderen Glücksspiele zugelassen werden.

Wie groß der Bedarf an legalen Glücksspielseiten in diesem Bereich ist, zeigt das Beispiel Frankreich, die nach Aufhebung des Monopols und der Öffnung des Marktes genau diese Spieler offen gelegt haben. Binnen Kurzem konnten hier Milliarden-Umsätze verzeichnet werden von Spielern, die diese Spiele auch vorher betrieben haben, jedoch im nicht kontrollierten Grau- und Schwarzmarktumfeld.

VI. *Finanzielle Auswirkungen*

7. *Wie bewerten Sie die Annahme, dass eine Steuer von 5 % auf den Wetteinsatz(!) dazu führen wird, dass die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen in das europäische Ausland abwandern werden?*

Die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen sind Steuersätzen von 0,5 % in Malta, 2 % in Österreich ausgesetzt. Ob neben den in Deutschland legalen Anbietern, die ihre 5 % Steuer abführen, Raum für ausländische Anbieter bleibt, ist abzuwarten. Die Werberichtlinie sieht vor, dass nur legale lizenzierte Anbieter weiterhin für ihr Produkt werben können. Angesichts der aber vorhandenen Einschränkungen im Internet (Umsatzbegrenzung für Spieler), ist für bestimmte Spielergruppen das illegale Angebot im Grau- und Schwarzmarkt, sprich das europäische Angebot, sehr attraktiv. Wenn darüber hinausgehend dieses europäische attraktive Angebot mit ihren deutlich geringeren Steuersätzen zu einer günstigeren Wette (Spiel) für den Spieler führt, dieses Angebot weiterhin attraktiv oder noch attraktiver erscheinen lässt, wird die weitere Entwicklung zeigen. Grundsätzlich sollte eine Harmonisierung der Steuern in diesem Bereich in Europa angestrebt werden.

Köln, 23.8.2012

Andreas R. Tiedtke

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

ANLAGE

Die Vollblutzucht in Deutschland und ihr System der Leistungsprüfungen

Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen ist die nach dem deutschen Tierzuchtgesetz anerkannte Züchtervereinigung für die Pferderasse „Englisches Vollblut“ in der Bundesrepublik Deutschland. Auf der Basis des Tierzuchtrechtes erlässt das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen eine Zuchtbuchordnung, die ebenso wie der Leiter des Zuchtbuches jeweils in Abstimmung mit der Aufsicht führenden Behörde, dem Tierzuchtreferat des Ministeriums für Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, erlassen bzw. bestellt wird.

Die Zuchtbuchordnung regelt das Zuchtziel, welches darin besteht, harte, leistungsfähige, erbgesunde Pferde zu erzeugen, die insbesondere Impulse für die Veredelung anderer Pferderassen als auch Impulse für die Verhinderung von Erbkrankheiten geben können. Die Vollblutzucht hat daher auch einen Einfluss auf die sonstigen Pferderassen in Deutschland. Bei Trakehnern sind bis zu 80 % Vollblutanteil üblich, aber auch die regionalen Pferderassen, wie Westfalen und Hannoveraner nutzen Vollblutpferde zur Veredelung und kreuzen damit stets neue internationale Blutlinien ein.

Das Direktorium ist als Zuchtverband so organisiert, dass sowohl Züchter als auch die vom Direktorium mit der Durchführung der Pferderennen beauftragten gemeinnützigen Rennvereine dort Mitglied sind. Um das Zuchtziel zu erfüllen, benötigen Rennpferde gemäß ihres Bestimmungszwecks Leistungsprüfungen in Form von Pferderennen. Um Pferderennen abhalten zu können, benötigen wir Rennbahnen mit entsprechenden Standards, die nicht nur darin bestehen, eine Fläche und Gastboxen zur Verfügung zu stellen, sondern auch die notwendigen Fazilitäten zur Betrugsbekämpfung durch Videoüberwachung, Leistungsfeststellung durch Zeitnahme und Zielfoto, aber auch Maßnahmen der Dopingbekämpfung und Tierseuchenbekämpfung bieten.

Das Direktorium erlässt zur Durchführung der Leistungsprüfungen eine Rennordnung. Diese Rennordnung ist ebenfalls Bestandteil der Satzung des Direktoriums und wird in das Vereinsregister nach Zustimmung durch die Aufsicht führende Behörde NRW eingetragen.

Neben den Kernbereichen und dem Sinn der Leistungsprüfung führt die seit über 200 Jahren lückenlos nachweisbare Leistungsprüfung dazu, Vererbungslinien festzustellen, Erbkrankheiten aufzudecken, aber in einem Nebeneffekt gibt die deutsche Vollblutzucht der gesamten Pferdezucht in Deutschland Impulse. Betrugsbekämpfung durch die Überwachung der Rennverläufe, das Wettverbot für Aktive und fortlaufende intensive Dopingkontrollen in Rennen und Training gibt es im deutschen Galopprennsport seit über 90 Jahren, lange bevor andere Sportarten die Thematik für sich entdeckt haben.

Die Aufdeckung der Dopingfälle bei internationalen Spring-Reitturnieren wäre ohne die finanzielle Ausstattung des Instituts für Sportmedizin im Pferdebereich, aber auch das Knowhow aus der Verbandsgerichtsbarkeit des Direktoriums nicht möglich.

Wir führen und finanzieren eine unabhängige Verbandsgerichtsbarkeit, die von den Rennleitungen vor Ort, über einen Kontrollausschuss, Ordnungsausschuss und ein anerkanntes Renngericht stets auch höchstin-

stanzlich vor den Zivilgerichten Bestand hat. Dieses System ist beispielgebend für andere Sportarten im Veterinär- und Humanbereich.

Da die Leistungsprüfungen zur Selektion der Pferde dienen soll, die in die Zucht übernommen werden, gibt es ein sehr einfaches System des Leistungsvergleichs. Weltweit bekommen Pferde ein so genanntes Generalausgleichsgewicht. Dies entspricht simplifiziert dem Handicap beim Golf. Dieses Ausgleichsgewicht, beginnend bei 44 kg, das wäre das mindeste Gewicht, das ein Pferd im Rennen real tragen kann, geht bis weit über 110 kg. In der Fiktion dient es dazu, dass wenn alle Pferde weltweit unter jeweils für sich genommen optimalen Bedingungen mit diesem fiktiven Gewicht gegeneinander liefen, und ihre optimale Leistung auslaufen, sie zeitgleich im Ziel ankommen würden.

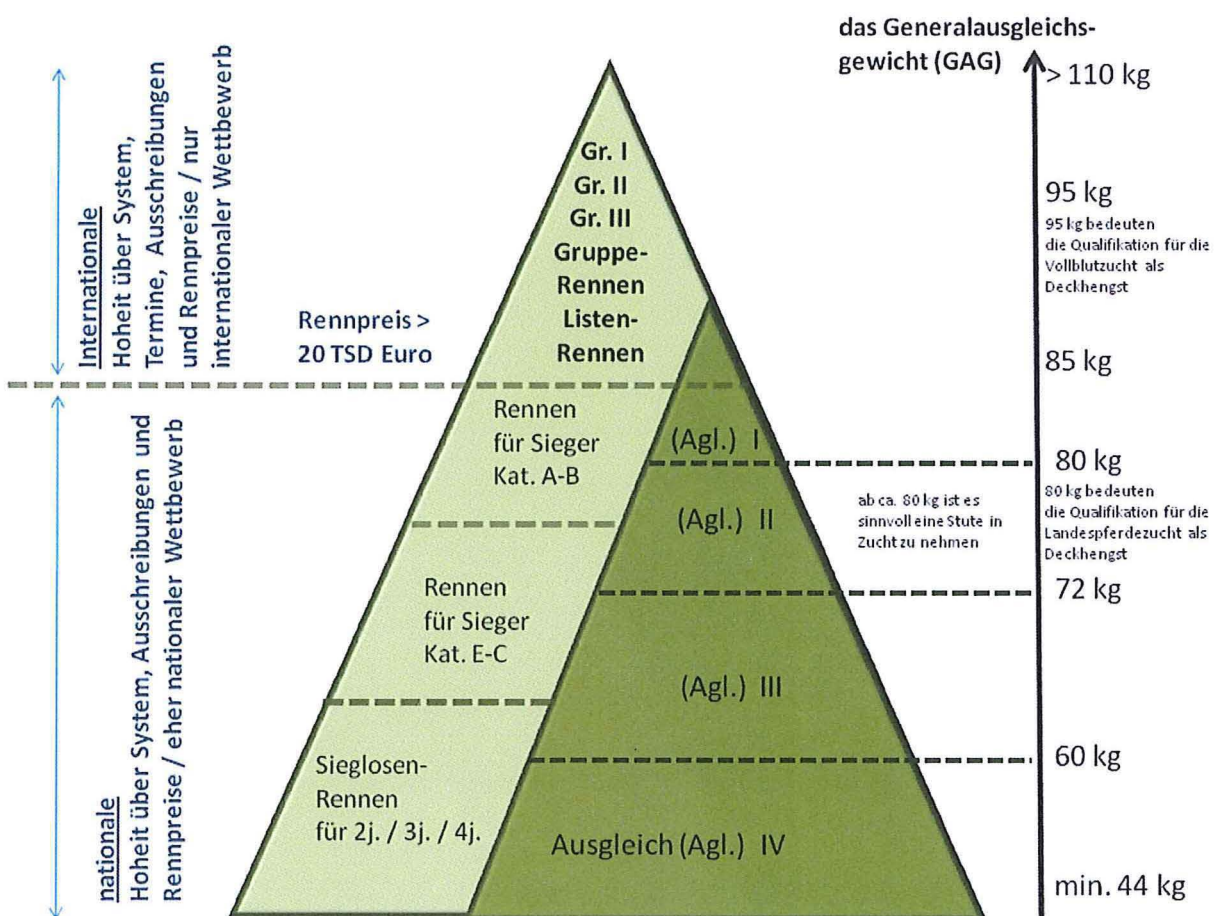


Abb. 1 – das System der Leistungsprüfungen und das Generalausgleichsgewicht (GAG) in schematischer Darstellung

Da ein Pferd aber nicht 110 kg tragen kann, gibt es Leistungsabstufungen. In der obenstehenden Grafik ist dunkelgrün das System der so genannten Ausgleichsrennen aufgeführt. Die Pferde im unteren Ausgleichsgewicht laufen im Ausgleich IV, in mittleren Gewichten im Ausgleich III und II und mit hohen Gewichten ab ca. 80 kg im Ausgleich I. Und in den jeweiligen Rennen jeweils mit einem aus tierschutzrechtlichen Gründen vertretbaren Gewicht zwischen 50 und 64 kg. Die Zuchtselektion an sich findet sowohl über diese

Ausgleichsrennen als aber auch über den hellgrün dargestellten Bereich der Altersgewichtrennen statt. Pferde beginnen in Sieglosen-Rennen untereinander; da Vollblüter frühreife Pferde sind, oft bereits mit 2 Jahren. Dort sind sie hinreichend ausgewachsen und nach einer entsprechenden tiermedizinischen Freigabe laufen sie ihre ersten Rennen zweijährig. Für 2-, 3- und 4-jährige Pferde gibt es Sieglosen-Rennen. Darüber hinaus messen sich die Sieger dieser Rennen in verschiedensten Kategorien, die in Deutschland und international zwischen den Kategorien A und F aufgeteilt sind.

Die Durchgängigkeit zwischen dem Ausgleichssystem und dem Altersgewichtrenn-System ist gegeben. Bis circa zu einer Grenze von 80 kg regelt das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen national die Ausschreibungen. Ab einem Bereich von 80 kg aufwärts gibt es vergleichbar internationaler Ligen (Championsleague) einen deutlichen Austausch zwischen den Pferden. Diese Rennen werden international von einem so genannten European Pattern Committee und weltweit von der IFHA koordiniert und reguliert, um hier einen Leistungsvergleich sicherstellen zu können. Diese so genannten Listen- und Gruppe-Rennen haben auch international vergleichbare Dotierungen, sie beginnen bei 20.000 EUR für Listenrennen, und für ein Gruppe I-Rennen ist die Mindestdotierung 155.000 EUR.

Warum sollen sich Pferde international im Vergleich stellen?

Die deutsche Vollblutzucht ist mit circa 2000 aktiven Mutterstuten relativ klein. Um Inzucht und die negativen Folgen zu verhindern, gibt es zwei wirksame Methoden. Zum einen ist die künstliche Befruchtung im Vollblutspport weltweit verboten. Dies beschränkt die Anzahl der Nachkommen eines Deckhengstes auf natürliche Art und Weise auf maximal circa 100 bis 150 Nachkommen pro Jahr. Zum anderen bedingt der internationale Wettbewerb, dass Stuten und Deckhengste international ausgetauscht werden bzw. deutsche Stuten bei entsprechender Leistung z.B. englische Hengste aufsuchen und umgekehrt. Um die Spitze dieser Leistung darstellen zu können, bedarf es einer breiten Basis. Wir haben circa 3000 Pferde im Training, die alle zunächst sich über die Sieglosen-Rennen qualifizieren, um im weiteren Verlauf entweder direkt für sich selbst oder für die Mutter-/Vaterlinien ein messbares Ergebnis über die Zuchtqualität liefern zu können. Eine Mutterstute produziert in der Regel nicht nur Gruppe I-Rennpferde, sondern vielfach auch Pferde mittlerer und teilweise unterer Klasse. Da sie von verschiedenen Deckhengsten gedeckt werden, lässt dies züchterische Rückschlüsse auf genetische Dispositionen für zukünftige Anpaarungen zu. Auch dient dieses System zum Ausschluss nicht erbgesunden Pferdmaterials aus der Zucht. Ein Pferd, das trotz intensiver Trainingsbemühungen über viele Jahre keine Leistung bringt, wird von verständigen Züchtern nicht zur Zucht verwandt.

Das soeben angesprochene Generalausgleichsgewicht spielt für die Qualifikation der Pferde eine wesentliche Rolle. Pferde, die 80 kg erreicht haben und vom Exterieur her passend sind, können in die entsprechenden anderen Landespferdezuchten (z.B. Trakehnen oder z.B. Westfalen) aufgenommen werden. Pferde mit einem Generalausgleichsgewicht über 95 kg können in Deutschland als Vollblut-Deckhengst züchterprämienberechtigt aufgestellt werden.

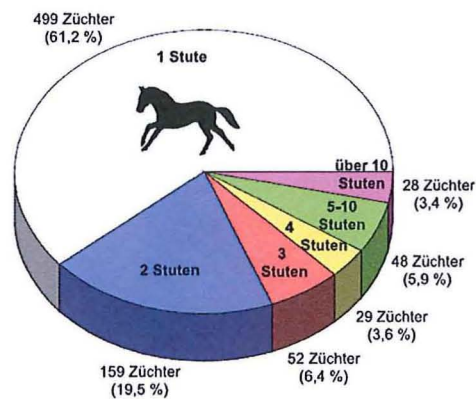
Bei den Mutterstuten ist eine sinnvolle und positive Zucht in der Regel ab 80 kg möglich. Wie bereits dargestellt, ist zur Gesamtbeurteilung einer Mutter eines Hengstes oder auch zur Sinnhaftigkeit bestimmter

Anpaarung notwendig, die gesamte Nachkommenschaft zu beurteilen, weshalb auch Wallache in den Zuchtrennen zugelassen sind. Sollte eine Mutter drei Wallache produzieren, die erhebliche Leistungen bringen, ist dies eine gute Disposition, um mit dieser Stute weiter zu züchten.

Die soeben angesprochene internationale Vergleichbarkeit ist seit circa 15 Jahren von erheblicher Wichtigkeit für die deutsche Vollblutzucht aber auch für die anderen deutschen Zuchten, denn im Rahmen der europäischen Harmonisierung wurde auch die deutsche Vollblutzucht verpflichtet, sämtliche Rennen für Pferde aus anderen nationalen Zuchten zu öffnen. Dies führt zu einem international sehr starken Markt mit dem positiven Effekt der Blutlinienvermischung, aber auch zu einem Wettbewerb um die beste Zucht. Schon in den Sieglosen-Rennen können ausländische Pferde laufen. Dies hat bei den deutschen Züchtern zu einer starken Qualitätsverbesserung geführt, so dass die deutsche Vollblutzucht mit ihren 1000 Fohlen im Schnitt international mehr Gruppe I-Sieger produziert als beispielsweise die englische oder irische Zucht mit ihren um den Faktor 10 höheren Fohlenanzahlen.

Verteilung des Stutenbesitzes

2010



Die deutsche Zucht ist sehr kleinteilig. Die Mehrheit der deutschen Züchter (siehe Abb. 2) züchtet mit 1 oder 2 Stuten, die in der Regel in Pensionsgestüten, also landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht sind. Aus dieser Kleinteiligkeit heraus ergibt sich auch die genetische Vielfalt, die das Direktorium durch geeignete Maßnahmen, u.a. durch Züchterprämien für kontinuierliche und erfolgreiche Züchter fördert.

Diese Züchterprämien sind zusammen mit den Rennpreisen der Finanzierungsaufwand,

der direkt zurück in die Zucht fließt und dort die Aufzugskosten und die Trainingskosten der Pferde teilweise Abb:2 Verteilung des Stutenbesitzes aktiver Züchter

decken kann. Die Rennvereine

bringen einen Großteil dieser Finanzierung auf. Zu diesem Zweck gibt es die Rennwettsteuer-Rückerstattung sowie genehmigte Abzüge aus dem Wettbetrieb. Zum anderen haben die Rennvereine Einnahmequellen aus Sponsoring und Veranstaltungen, wobei allein der Unterhalt der Anlagen und die entsprechenden Verpflichtungen (Verfilmung, Rennleitung, Dopingkontrolle etc.) einen erheblich höheren Betrag kosten als die Rennpreise.

Es arbeitet kein Rennverein mit Überschüssen, stattdessen werden die Leistungsprüfungen sehr häufig durch Spenden refinanziert.



Auf der linken Abbildung wird informativ eine Übersicht über die Möglichkeiten der Aufzucht eines Vollblüters gezeigt, der bei Nichtgeeignetheit im Rennbetrieb in der Regel in Deutschland nicht der Nahrungskette zugeführt wird, sondern es dient als Reit- und Zuchtpferd teilweise auch anderen Pferderassen. Die Anzahl der Zuchtstuten und Fohlen ist nach einem Hoch im Jahr 1995 einhergehend mit Umsatzrückgängen im Totalisatorbereich und den damit zurückgehenden Rennpreisen und Züchterprämien gesunken, jedoch seit einigen Jahren stabil bei ca. 2000.

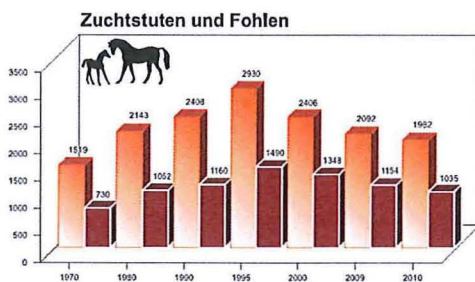


Abb. 4 Zahl der Fohlen und Mutterstuten

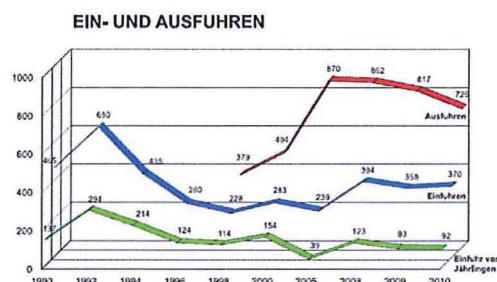


Abb. 5 Ein- und Ausfuhr

Die Anzahl der Fohlen bewegt sich ebenfalls stabil auf einem Niveau knapp um 1000. Die Anzahl der Einfuhren und Ausfuhr deutscher Pferde mit einem deutlichen Ausfuhrüberschuss zeigen, dass das bisherige System der Leistungsprüfungen und der Finanzierung hierfür dazu geführt hat, dass die Zuchtprodukte, das Zuchtziel und ihren Einfluss auf andere Pferderassen erfüllen. Ausfuhr heißt in diesem Fall nicht unbedingt der Export, sondern auch das Verlassen des Zuchtbuches Vollblut in Richtung Zuchtbuch Trakehner, Westfalen etc.

Abschließend stellen wir auf einer Folie dar, dass wir in den letzten Jahren kontinuierlich seit 2009 die Anzahl der gelaufenen Pferde und der zweijährigen Pferde stabil halten können. Auch hier zeigt sich zwischen dem Jahr 1995 und nach 2000 ein parallel zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung rückgehender Pferdebestand, so dass klar erkennbar ist, dass ein weiterer Einbruch der finanziellen Grundlagen der deutschen Vollblutzucht wahrscheinlich zu ihrer Vernichtung und somit auch zur Vernichtung des positiven Einflusses auf die anderen Pferderassen führt. Kursorisch darf erwähnt werden, dass ein großer Anteil der deutschen Olympia-Teilnehmer in den reitsportlichen Disziplinen in den letzten Jahren mit Pferden angetreten ist, die bis zu 100 % Vollblutanteil haben. Dieser olympische Reitsport wird staatlich sehr stark gefördert, wo hingegen unsere Förderungen aus dem Rennbetrieb selbst erwirtschaftet werden müssen.